

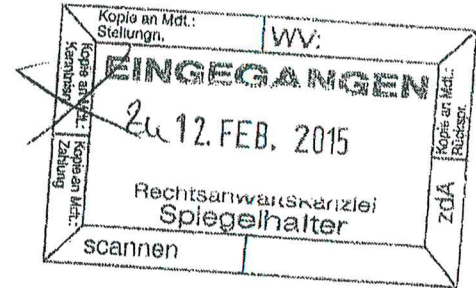
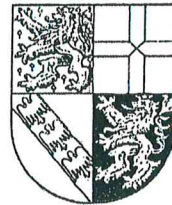
# Vollstreckbare Ausfertigung

24 C 242/12 (07)

Verkündet am 05.02.2015  
gemäß § 159 I 2 ZPO

Brill, Richterin

## Amtsgericht Merzig



## Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei  
Spiegelhalter, Bibelstrasse 1, 66740 Saarlouis  
Gerichtsfach Nr. 13, Geschäftszeichen: 1438/12SP04/407-KH-12-612856-5/BO

gegen

[REDACTED]  
Geschäftszeichen: VN-Nr 407/33/776319276, Sch-Nr 407-KH-12-612856-5

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Merzig  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2015  
durch Richterin Brill



für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 557,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 06.09.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.11.2012 zu zahlen
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu  $\frac{1}{3}$  und die Beklagte zu  $\frac{2}{3}$ .
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz anlässlich eines Steinschlagschadens geltend, der sich am 16.05.2012 gegen 16:00 Uhr auf der L 377 zwischen Hargarten und Losheim in Höhe der Abzweigung nach Wahlen ereignete.

Der Kläger ist Eigentümer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen: [REDACTED], mit dem er im Unfallzeitpunkt die L 377 in Fahrtrichtung Losheim am See befuhr. Die Beklagte ist der KfZ-Haftpflichtversicherer des LKW Kipper Mercedes-Benz Actros 3240 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] war am Unfalltag mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten LKW zwischen einem Steinbruch in Beckingen-Reimsbach und der Baustelle zwischen Losheim und Mitlosheim unterwegs, um Haldematerial, wobei es sich um grobe Steine in einer Größe zwischen 100mm und 200mm handelt, abzuliefern. Der Zeuge hatte gegen 16:15 Uhr Feierabend und zuvor im Steinbruch Schotter bis zu einer Größe von 200mm geladen. Der Schotter wurde zunächst mittels eines Radladers auf den LKE verladen, verteilt und mit einer Schaufel niedergedrückt. Anschließend wurde der LKW gewogen und das Ladegewicht dokumentiert. Währenddessen umging der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug und überprüfte ob auf der Schütte Gesteinsreste zum Liegen gekommen sind, ohne jedoch solche zu finden. Darüber hinaus überprüfte der Zeuge die Zwillingsreifen des LKW, wobei er keine eingeklemmten Gesteine feststellte. Der Zeuge [REDACTED] bemerkte auch auf der Strecke zwischen Hargarten und Losheim keine Stelle auf der erkennbar Steine auf der Straße lagen. Er wurde auch nicht durch Hup- oder Lichtsignale auf eine Entstehung eines Schadens hinter ihm aufmerksam gemacht.

Die weiteren Einzelheiten des Vorfalls sind zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger macht aufgrund des Unfallereignisses folgende Schadenspositionen geltend:

|    |                       |          |
|----|-----------------------|----------|
| 1. | Reparaturkosten netto | 734,42 € |
|----|-----------------------|----------|



|    |                        |                 |
|----|------------------------|-----------------|
| 2. | Sachverständigenkosten | 75,50 €         |
| 3. | Unkostenpauschale      | 26,00 €         |
|    | <b>Endsumme</b>        | <b>835,92 €</b> |

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten seinen Schaden mit Schreiben seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 22.08.2014 geltend gemacht und eine Frist zur Regulierung bis zum 05.09.2012 gesetzt. Der Kläger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Kläger behauptet, der bei der Beklagten haftpflichtversicherte LKW sei im Unfallzeitpunkt vor ihm auf der L377 gefahren und von dessen Ladung sei ein ca. 4cm großer Stein auf die Windschutzscheibe des klägerischen Fahrzeugs geflogen, welche hierdurch beschädigt worden sei. Aufgrund des Unfalles sei an seinem Fahrzeug der durch die Reparaturkalkulation des KFZ-Sachverständigenbüro [REDACTED] vom 21. August 2012 dokumentierte Schaden in Höhe von 734,42 € netto entstanden.

Der Kläger ist darüber hinaus der Ansicht, dass sich der Vorfall für ihn als unabwendbares Ereignis darstelle. Zudem sei es unerheblich, ob der Stein gegebenenfalls von den Reifen des LKW hochgeschleudert bzw. aufgewirbelt worden sei, da die Beklagte auch in diesem Fall voll hafte. Eine Mithaftung des Klägers scheide aus, da dieser nicht aufgrund besonderer Umstände mit einem Steinschlag rechnen musste. Auch komme es nicht darauf an, ob der Fahrer des LKW mit dem Vorhandensein von Steinen auf der Fahrbahn rechnen musste.

Der Kläger **beantragt**,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 835,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 06.09.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, durch den bei ihr versicherten LKW sei der Schaden an dem klägerischen Pkw nicht verursacht worden. Darüber hinaus sei der geltend gemachte Schaden gar nicht entstanden. Darüber hinaus seien Kosten für die Windschutzscheibe allenfalls in Höhe von 359,89 € ersattungsfähig und für Kleinersatzteile nur in Höhe von 6,72 €.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Darüber hinaus wurde der Kläger persönlich angehört. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.06.2013 (Blatt 75ff. der Akten) verwiesen. Mit Beweisbeschluss vom 29.08.2013 hat das Gericht darüber hinaus Beweis durch Einholung eines verkehrstechnischen



Sachverständigengutachtens erhoben. Wegen des Ergebnisses der weiteren Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten (Blatt 146ff. d. A.) verwiesen. Darüber hinaus hat der Sachverständige sein Gutachten im Termin vom 15.01.2015 mündlich erläutert. Insoweit wird ergänzend auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2015 Bezug genommen (Blatt 212ff. d. Akten).

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage hat in der Sache nur zum Teil Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Merzig nach §§ 32 ZPO, 20 StVG örtlich zuständig, weil sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ereignete.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nach §§ 7 Abs. 1 StVG, iVm § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG in Höhe von 557,28 € gegen die Beklagte zu. Ein weitergehender Anspruch steht dem Kläger jedoch nicht zu, zumal sich dieser im Rahmen der gebotenen Haftungsabwägung eine mitwirkende Verursachung und die allgemeine Betriebsgefahr in Höhe von  $\frac{1}{3}$  anrechnen lassen muss.

1. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Schaden an der Windschutzscheibe des klägerischen Pkw beim Betrieb des Kraftfahrzeugs entstanden ist, dergestalt, dass ein Stein infolge der Fahrt des bei der Beklagten haftpflichtversicherten LKW, in Bewegung gesetzt wurde und beim Aufprall auf der Windschutzscheibe des klägerischen Pkw den geltend gemachten Schaden verursachte. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr hält. Grundsätzlich erfordert dies keine unumstößliche Gewissheit, sondern einen „für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“ (vgl. nur BGH NJW 2013, 790, 791; BGH NJW 2008, 2846). Diese Überzeugung hat das erkennende Gericht vorliegend erlangt.

- a) Hiernach ist das Gericht zunächst zu der Überzeugung gelangt, dass ein Stein durch die Fahrt des bei der Beklagten haftpflichtversicherten LKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in Bewegung gesetzt wurde und sodann auf die Windschutzscheibe des klägerischen Pkw geprallt ist. Einerseits hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass er bereits längere Zeit hinter dem LKW hergefahren sei und dann aus dem Augenwinkel gesehen habe, dass ein Stein geflogen kam und dieser auf die Windschutzscheibe seines Pkw geflogen sei. Dies habe sich an der Stelle der L 377 auf der „Höhe“ zwischen Rissenthal und Losheim ereignet, an der man wieder etwas zügiger fahren könne. Darüber hinaus sei er nicht überholt worden und es habe auch kein Gegenverkehr geherrscht. Andere Autos seien nicht dort gewesen. Vor ihm seien in dieser Zeitspanne auch keine Fahrzeuge gefahren, die zwischenzeitlich etwa wieder abgebogen gewesen seien.



Außerdem habe er zuvor keine weiteren Fahrzeuge überholt und sei selbst auch nicht überholt worden, bevor es zu dem Aufprall kam. Er habe dann nur zu seiner Frau, der Zeugin [REDACTED], gesagt, sie solle sich das Kennzeichen aufschreiben und sei bei der nächsten Gelegenheit rechts ran gefahren um nachzuschauen. Es sei gegen 16:00 Uhr gewesen, wobei der nicht mehr genau angeben könne, ob es 10 vor oder 10 nach 16:00 Uhr gewesen sei. Für die Glaubhaftigkeit spricht gerade, dass der Kläger ebenfalls bekundete, dass er zwar davon ausgehe, dass der Stein von der Ladefläche gefallen sei, da der Steinschlag sehr hoch in der Scheibe liege, und er es für unwahrscheinlich halte, dass er erst auf der Straße aufkam und dann wieder hoch geschleudert worden sein soll, er dies aber letztlich nicht bewusst wahrgenommen habe. Er schätze die Größe des Steins auf ca. 4cm, wobei dies nur eine grobe Schätzung darstelle. Er sei zudem keine 100km/h, sondern etwa 80 km/h gefahren und habe den üblichen Abstand eingehalten.

Hingegen hat die Zeugin [REDACTED] glaubhaft ausgesagt, dass sie den Stein an sich nicht gesehen habe, sondern nur den Knall gehört habe. Sie sei richtig erschrocken und habe den Kläger gefragt was das gewesen sei. Dieser habe ihr gesagt es könnte ein Stein von dem LKW gewesen sein. In Übereinstimmung mit den Bekundungen des Klägers hat die Zeugin jedoch ausgesagt, dass sie den Schaden erst gesehen habe als sie nach ca. 5 minütiger Weiterfahrt angehalten hätten, um das Fahrzeug zu begutachten, da die Scheibe auch von Mücken relativ verschmutzt gewesen sei. Zudem seien sie bereits über eine längere Zeit hinter dem LKW hergefahren und es habe sehr wenig Verkehr auf der Strecke zum Unfallzeitpunkt geherrscht und kein Gegenverkehr. Darüber hinaus haben der Kläger und die Zeugin [REDACTED] übereinstimmend ausgesagt, dass der Kläger die Zeugin unmittelbar nach dem Aufprall des Geschosses dazu angehalten habe sich das Kennzeichen des vor ihnen fahrenden LKW zu notieren. Die Firma zu der das Fahrzeug gehörte habe sie nicht erkannt und den Halter erst über die Polizei ausfindig machen können. Darüber hinaus könne sie sich nicht daran erinnern etwa noch Steinschläge im Blech gehört zu haben und es habe auch nicht so „gerappelt“, wie wenn Splitt auf der Straße liegen würde“.

Diesen Angaben steht auch nicht die Aussage des Zeugen [REDACTED] entgegen. Dieser hat ausgesagt, dass er zwar an dem Unfalltag um 16:15 Uhr Feierabend hatte, allerdings vor 16:00 Uhr mit dem LKW an der Stelle gewesen sei, an der der Steinschlag angeblich stattgefunden habe. Dies deckt sich im Kern mit den Angaben des Klägers, der in zeitlicher Hinsicht angegeben hat, dass es auch 10 vor oder 10 Minuten nach 16:00 Uhr gewesen sein könnte. Auch die Tatsache, dass der Zeuge seinen Angaben zufolge Steine bzw. Schotter zwischen 056 cm und 200 cm geladen hatte, wobei er der Ansicht sei es habe sich um Basaltgranit gehandelt, steht der Angaben des Klägers, dass er die Größe des Steins auf 4cm schätze nicht grundlegend entgegen. Insoweit verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger selbst angegeben hat, dass es sich lediglich um eine grobe Schätzung seinerseits handle und das Gesamtgeschehen derart schnell vor sich ging, dass eine zentimetergenaue Einschätzung der Größe kaum möglich ist.

Der Zeuge [REDACTED] konnte zu den Verkehrsverhältnissen am Unfalltag hingegen für das Gericht durchaus nachvollziehbar keine Angaben mehr machen. Er könne sich an den konkreten Tag auch nicht mehr erinnern. Aber er sei zwischen 60 km/h und 80 km/h gefahren, obwohl dort nur 60 km/h erlaubt



seien, was sich im Kern mit den Angaben des Klägers deckt. Allerdings sei ihm auf der Straße nichts aufgefallen, auch nicht etwa größere Schlaglöcher. Während der Gesamtzeit der Baustelle sei an der Straße nichts auszusetzen gewesen. Darüber hinaus hat der Zeuge [REDACTED] glaubhaft ausgesagt, dass er den LKW im Steinbruch auf eine Waage fahre die von einer Mauer umgeben ist, von der aus man auf den Rand schauen könne, ob dort oder auf der Schütte noch Steine liegen; es handele sich dabei um einen normalen Ablauf den man eigentlich immer mache. Er könne es zudem ausschließen, dass er an dem Tag die Kontrolle vergessen habe. Wenn er aus der Waage herausgehe, müsse er auch um das Fahrzeug herumgehen. Der Zeuge hat darüber hinaus glaubhaft bekundet, dass er ausschließen könne, dass er bei der Sichtkontrolle etwas übersehen habe, da die Laderampe rot lackiert und glatt sei und man es sofort sehe wenn hierauf etwas liege. Zudem hätte er auch nicht Steine zwischen den Zwillingsreifen übersehen, da diese größeren Ausmaßes sein müssten um sich dort zu verkanten. Allerdings bleibe es auch nicht aus, dass sich Steine im Profil de Reifen verkanten würden. Dies würde auch nicht beseitigt oder kontrolliert, da dies technisch nicht machbar sei. Zudem werde in dem Steinbruch ja auch ständig hin und her verladen, so dass dort durchaus Schottersteinchen auf dem Boden liegen würden. Es könnten sich Steinchen von bis zu 1,5 cm Größe in dem Reifenprofil verfangen.

Demnach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der bei der Beklagten versicherte LKW einerseits im Unfallzeitpunkt vor dem klägerischen Pkw die L 377 befuhr und andererseits auch das Geschoss durch die Fahrt des LKW in Bewegung gesetzt wurde. Die Zeugin [REDACTED] hat übereinstimmend mit dem Kläger bekundet, dass sie bereits seit längerer Zeit hinter dem LKW hergefahren seien und sie habe den „Knatsch“ gehört als sie auf der „Höh“ waren. Gleichermäßen hat der Kläger die Örtlichkeit beschrieben, an der er den Stein aus dem Augenwinkel gesehen habe. Zudem begründet allein die Tatsache, dass es sich bei der Zeugin um die Ehefrau des Klägers handelt und diese durchaus eine eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben mag, für sich allein keinen Grund an der Glaubhaftigkeit der Angaben bzw. an der Glaubwürdigkeit der Zeugin zu zweifeln. Im Gegenteil spricht das gesamte Aussageverhalten der Zeugin insbesondere die Bekundung, dass sie tatsächlich den Steinschlag an sich nicht gesehen habe, sondern nur den Knall gehört habe und sich zudem die Windschutzscheibe vor der Beschädigung nicht angesehen habe, für eine wahrheitsgemäße Aussage.

X Dem entsprechen auch die Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED]. Dieser hat im Rahmen seines insgesamt fachgerecht erstellten Gutachtens, dem das Gericht nach eigener Prüfung vollumfänglich folgt, festgestellt, dass angesichts der Beschädigung des klägerischen Pkw hierfür nur ein strukturfestes Objekt und damit grundsätzlich ein Stein in der vom Kläger beschriebenen Größenordnung in Betracht käme. Der von Klägerseite geltend gemachte Schaden konnte von dem Sachverständigen auch noch unrepariert in Augenschein genommen werden. Hierbei hat der Sachverständige die Beschädigung in einer Bodenhöhe von 1,62m festgestellt. Darüber hinaus sei es aus Sicht des Sachverständigen nicht zu beantworten, ob tatsächlich Ladungsgut des LKW heruntergefallen sei. Dieses könne grundsätzlich über die obere Ladebordwand von 2,5 m heruntergefallen sein. Allerdings sei es aus sachverständiger Sicht auszuschließen, dass der Schaden am klägerischen Pkw durch einen sogenannten „direkten Treffer“, bei



dem das Ladungsgut unmittelbar von der Ladefläche oder dem Ladungsaufbau auf das nachfolgende Fahrzeug treffe, entstanden sei. Dies begründet der Sachverständige nachvollziehbar damit, dass eine Beschädigung durch einen direkten Treffer in der Kontaktbodenhöhe von 1,62m nur dann möglich sei, wenn zwischen den Fahrzeugen ein Abstand von weniger als einer Wagenlänge bestanden hätte und der Ladungsverlust über die obere Bordwand erfolgt wäre. Allerdings hätte das Objekt in dieser Konstellation noch keine ausreichende Geschwindigkeit, um beim Auftreffen auf der Windschutzscheibe einen Schaden zu verursachen, da dies hohe Auftreffkräfte erfordere. Andererseits könne die Schadensverursachung jedoch sowohl durch einen „indirekten Treffer“, bei dem das Geschoss zunächst noch einmal auf die Fahrbahn falle und dann durch Wiederhochspringen auf das Fahrzeug treffe, als auch dadurch entstanden sein, dass Steine von der Straße aufgewirbelt wurden, oder sich aus der Profilierung des Reifens gelöst haben. Im ersteren Fall, sei die Schadensverursachung in der festgestellten Bodenkontakthöhe allerdings nur möglich, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen 15m oder weniger betragen habe. Anderenfalls seien nur noch Treffer in Stoßfängerhöhe erklärbar. Im zweiten Fall hingegen sei nach den Gesetzmäßigkeiten des schiefen Wurfes bis zu einem Abstand von 25m eine Schadensverursachung wie sie hier vorliege zu erklären. Der Sachverständige [REDACTED] hat darüber hinaus nachvollziehbar mündlich erläutert, dass eine Wahrscheinlichkeitsangabe hinsichtlich der Schadensverursachung durch einen indirekten Treffer nicht getroffen werden könne. Bei einem kleineren Geschoss zwischen 1cm und 2cm sei auch noch ein Treffer in einem Abstand von 20 bis 25m in der vorliegenden Bodenhöhe des Schadens möglich.

Für das Gericht steht daher ebenso fest, dass eine andere Schadensursache nicht ernsthaft in Betracht kommt. Insofern fehlen jegliche begründete Anhaltspunkte dafür, dass das Geschoss in anderer Art und Weise als von dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten und von dem Zeugen [REDACTED] im Unfallzeitpunkt gesteuerten LKW auf das Fahrzeug der Kläger geschleudert wurde, da nach dem übereinstimmenden und glaubhaften Bekunden des Klägers und der Zeugin Biesel keine anderen Fahrzeuge in Reichweite waren und insbesondere auch kein Gegenverkehr herrschte.

- b) Es steht darüber hinaus zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der von Klägerseite geltend gemachte Schaden im oberen mittigen Bereich der Windschutzscheibe auch durch den Aufprall des von dem LKW in Bewegung gesetzten Steines hervorgerufen wurde. Diesbezüglich hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung glaubhaft und nachvollziehbar bekundet, dass er aus dem Augenwinkel sah wie ein Stein auf die Windschutzscheibe geflogen sei. Er habe zudem noch zu der Zeugin [REDACTED] gesagt, dass sie sich das Kennzeichen notieren solle, da die Scheibe auch noch von Mückendreck verschmutzt gewesen sei. Als er dann aber angehalten habe, um die Scheibe zu begutachten, habe er die Beschädigung an der Windschutzscheibe festgestellt. Da der Kläger darüber hinaus sein Fahrzeug „immer pflege“ könne er sagen, dass der Schaden erst in diesem Zeitpunkt entstanden ist. Das Gericht hat keinen Anlass an diesen glaubhaften Angaben zu zweifeln, zumal der Schaden, wie auf den Bildern des von Klägerseite vorgelegten Gutachtens ersichtlich, auch gut erkennbar ist. Darüber hinaus hat die Zeugin [REDACTED] glaubhaft ausgesagt, dass sie den klägerischen Pkw nicht regelmäßig fahre und sich die Scheiben vorher nicht



angesehen habe. Allerdings seien ihre Mitarbeiter angewiesen, bei Beschädigungen des Fahrzeugs „Bescheid zu geben“. Dies belegt, dass die Zeugin erkennbar trotz des bestehenden Näheverhältnisses zum Kläger ohne Belastungstendenz ausgesagt hat. Zwar begründet allein die Angabe, dass die Mitarbeiter angewiesen seien Schäden zu melden nicht unweigerlich Beweis dafür, dass solche tatsächlich nicht vorhanden waren. Unter Berücksichtigung der Aussage des Klägers an deren Glaubhaftigkeit ebenfalls keine Zweifel bestehen und im Zusammenhang mit den übrigen nachvollziehbaren Darstellungen des Geschehensablaufs bestehen für das Gericht keinerlei begründete Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass die Beschädigung in der Tat durch den Aufprall des von dem LKW in Bewegung gesetzten Geschosses entstanden ist. Hierfür spricht auch, dass angesichts der Aussage der Zeugin [REDACTED], dass bei Begutachtung des Schadens noch „weiß drum herum“ gewesen sei und um den Schaden herum „Zementstaub oder Ähnliches“ zu erkennen gewesen sei, von einem frischen Schaden auszugehen ist.

- c) Nach den zuvor getroffenen Feststellungen ist der Tatbestand des § 7 Abs. 1 StVG auch erfüllt. Zwar kann das erkennende Gericht nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Schaden von einem aufgewirbelten oder im Profil der Bereifung befindlichen Stein herrührt oder aber tatsächlich von der Ladung des LKW herabfiel und sodann erneut vom Boden absprang und auf das klägerische Fahrzeug traf. Dies ist kann jedoch letztlich dahinstehen, da in beiden Fällen der Schaden am klägerischen Pkw beim Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten LKW entstanden ist (vgl. etwa LG Heidelberg, Urteil vom 21.10.2011 – 5 S 30/11 – zitiert nach juris Rn. 15 = NJW-RR 2012, 406; LG Bonn, Urteil vom 29.07.2004 – 6 S 117/04 – zitiert nach juris Rn. 6f.). Wie oben bereits erläutert sind aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme andere Schadensursachen nicht denkbar. Soweit teilweise vertreten wird, dass der Geschädigte auch die genaue Art und Weise der Schadensverursachung nachweisen müsse (vgl. etwa AG Düsseldorf, Urteil vom 31.10.2012 – 31 C 7066/11 – zitiert nach juris Rn. 27; AG München – Urteil vom 18.08.2009 – 343 C 10603/09 – zitiert nach juris Rn. 16f.) ist dem nicht zu folgen (so zutreffend LG Heidelberg a.a.O.). Denn für die Gefährdungshaftung genügt grundsätzlich der Nachweis des kausal auf den Betrieb des Kraftfahrzeugs zurückzuführenden Schadenseintritt (vgl. LG Heidelberg a.a.O.). Die Frage, ob der Stein von der Fahrbahn aufgewirbelt wurde ist lediglich im Rahmen der Frage der Unabwendbarkeit von entscheidender Bedeutung.

2. Der streitgegenständliche Verkehrsunfall stellt auch keine höhere Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG dar, da hierunter nur von außen kommende Ereignisse zu verstehen sind, nicht aber solche verkehrsinternen Vorgänge, die sich im Zusammenhang mit dem fließenden oder ruhenden Verkehr selbst ergeben, wie dies hier der Fall ist. Darüber hinaus stellt der streitgegenständlichen Steinschlag auch für keine der Parteien ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 1 StVG dar. Unabwendbar ist ein Ereignis nur dann, wenn es auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt, gemessen an den Maßstäben eines so genannten Idealfahrers, nicht mehr verhindert werden kann. Erforderlich ist dabei ein sächgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln, das erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne § 276 hinausgeht (vgl. BGH Urteil v. 17.03.1992 – VI ZR 62/91 – zitiert nach juris Rn. 10f. mwNw). Zwar ist anerkannt, dass ein unabwendbares Ereignis anzunehmen ist, wenn eine auf der Fahrbahn liegender Stein von den Rädern des vorausfahrenden Fahrzeugs aufgewirbelt wird



und für dessen Vorhandensein keine Anhaltspunkte vorliegen (vgl. nur LG Heidelberg a.a.O.; AG Brandenburg, Urteil vom 18.07.2014 – 31 C 147/12 – zitiert nach juris Rn. 63; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 42. Auflage 2013, § 17 StVG Rn. 25). Der Beklagten ist der Nachweis jedoch nicht gelungen, dass der Schaden nur auf diese Weise entstanden sein kann. Insoweit folgt das Gericht der Ansicht, dass die diesbezügliche Beweislast den Schädiger trifft (vgl. LG Heidelberg a.a.O.; ebenso LG Bonn, Urteil vom 29.07.2004 – 6 S 117/04 – zitiert nach juris Rn. 11; LG Saarbrücken Urteil vom 22.06.2012 – 13 S 24/12).

Nach den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED], kann vorliegend der Schaden jedoch wie oben bereits erläutert sowohl durch einen indirekten Treffer als auch durch ein von der Fahrbahn aufgewirbeltes Geschoss entstanden sein. Dem steht nicht entgegen, dass der Sachverständige festgestellt hat, dass ein indirekter Treffer an der Windschutzscheibe in der hier gegebenen Bodenhöhe nur bei einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes möglich sei. Denn hiervon ist das Gericht gerade angesichts der glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] als auch des Klägers selbst überzeugt (§ 286 ZPO). Die Zeugin hat sogar angegeben, dass sie von einem Abstand zwischen 5-10 m ausgehe. Der Sachverständige hat darüber hinaus im Rahmen der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens in der Verhandlung vom 15.01.2015 ebenso schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Gestalt und Größe des Fluggeschosses sowie der Bodenstruktur bei einem indirekten Treffer nicht möglich sei anzugeben, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Schaden auf einen solchen zurückzuführen sei. Zudem sei es auch möglich, dass bei einem Sicherheitsabstand von lediglich 5m, 7m oder 10m zum vorausfahrenden LKW, der vorliegende Schaden an der Windschutzscheibe in der festgestellten Bodenhöhe entstehen könne. Bei einem kleineren Geschoss als 4cm, etwa 1 bis 2cm sei es darüber hinaus möglich, dass auch noch in einem Sicherheitsabstand von 20 bis 25m ein Treffer in der hier vorliegenden Bodenhöhe erfolgen könne. Demnach ist der Beklagte der Nachweis, dass der Schaden vorliegend nur durch ein von der Fahrbahn aufgewirbelten Stein entstanden sein kann und damit ein unabwendbares Ereignis vorliegt, nicht gelungen. Der Zeuge [REDACTED] hat selbst angegeben, dass er die Reifen nicht kontrolliere, so dass es nicht auszuschließen ist, dass sich unter Umständen auch ein Stein, wenn auch ein kleinerer, von der Bereifung gelöst habe. Darüber hinaus hat der Zeuge zwar angegeben die Ladung kontrolliert zu haben. Dies begründet für das Gericht jedoch nicht die ausreichende Sicherheit, dass tatsächlich auch kein Schotterstein der Ladung für den Schaden verantwortlich sein kann.

3. Allerdings ist vorliegend von einer Mithaftung des Klägers aufgrund der eigenen Betriebsgefahr seines Pkw auszugehen. Denn der Schaden ist auch beim Betrieb des klägerischen Pkw eingetreten. Zwar reicht insoweit die bloße Anwesenheit des Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle für sich noch nicht, hingegen genügt es, dass dieses durch seine Fahrweise zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, wobei eine Kollision nicht erforderlich ist (vgl. BGH NJW 1988, 2802). Das Tatbestandsmerkmal beim Betrieb ist insoweit weit auszulegen, so dass es etwa auch genügt, wenn sich die von einem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben und das Unfallgeschehen mitgeprägt haben (BGH NJW 1988, 2802; vgl. auch LG Saarbrücken Urteil vom 22.06.2012 – 13 S 24/12). Wird ein hinter einem LKW herfahrendes Fahrzeug durch einen Steinschlag beschädigt, verwirklicht sich jedoch gerade noch die Gefahr, die von dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ausgeht, das sich durch die Teilnahme am Straßenverkehr diesen Gefahren aussetzt (vgl. LG Saarbrücken Urteil vom 22.06.2012 – 13 S 24/12).



Das vorliegende Schadensereignis stellt sich für den Kläger auch nicht als unabwendbar dar. Der entsprechende Nachweis ist ihm zumindest nicht gelungen. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger den bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von unstreitig zwischen 60 – 80 km/h gebotenen Mindestsicherheitsabstand unterschritten hat und daher zur Schadensverursachung beigetragen hat und gegen § 4 StVO verstoßen hat. Zwar hat der Kläger angegeben, dass er seiner Ansicht nach den üblichen Abstand eingehalten habe. Er hat allerdings auch angegeben, dass er diesen heute nicht mehr genau festlegen könne. Hingegen hat die Zeugin [REDACTED], trotz bestehendem Näheverhältnis insoweit glaubhaft ausgesagt, dass sie „relativ dicht bei dem LKW“ gefahren seien und schätzte den Abstand auf 5 - 10 Meter. Der Zeuge [REDACTED] konnte hierzu keine Angaben machen. Das Gericht ist angesichts der insgesamt glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] davon überzeugt, dass der von dem Sachverständigen festgestellte erforderliche Sicherheitsabstand zwischen 30 m - 40 m nicht eingehalten wurde. Das Gericht erkennt nicht, dass die Zeugin lediglich eine Schätzung vorgenommen hat. Angesichts der Tatsache, dass diese den Abstand zudem als „relativ dicht“ bezeichnete und sich im Übrigen um 100% verschätzt haben müsste, bestehen für das Gericht keine Zweifel daran, dass der Abstand deutlich unter dem Erforderlichen lag. Darüber hinaus hat der Sachverständige Dipl.-Ing. J. Mücke in sich schlüssig dargelegt, dass bei der gefahrenen Geschwindigkeit ein indirekter Treffer in der hier vorliegenden Bodenhöhe als auch die Schadensentstehung durch einen von der Fahrbahn aufgewirbelten Stein eine Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands (der hier mindestens 30m betrage) durch den Kläger voraussetze.

Hingegen ist nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht unzweifelhaft bewiesen, dass bei Einhaltung des Mindestabstands der Schaden ebenfalls eingetreten wäre. Zwar hat der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Gutachterläuterung angegeben, dass auch bei einem eingehaltenen Sicherheitsabstand von 40m der Stein durchaus in einer Höhe von 40cm - 50cm auf das klägerische Fahrzeug hätte auftreffen können. Es sei aber eher wahrscheinlich, dass ein Stein dann entweder in geringerer Höhe oder gar nicht auf dem klägerischen Fahrzeug aufgetroffen wäre. Dem Kläger ist daher wiederum der Nachweis, dass der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten sein würde, nicht gelungen. Denn nicht zuletzt hängt dies nach den Ausführungen des Sachverständigen auch von der hier letztlich nicht vollständig bewiesenen Größe des Steines ab. Insgesamt ist das Gericht daher nicht zu der ausreichenden Überzeugung gelangt, dass das Geschoss das klägerische Fahrzeug in jedem Fall auch bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes getroffen hätte. Der eingetretene Schaden ist auch durchaus vom Schutzzweck der Verhaltenspflicht des § 4 StVO als umfasst anzusehen. Dieser bezweckt nicht lediglich, wenn auch primär vor Auffahrunfällen, zu schützen, sondern sowohl die Übersicht des Kraftfahrers zu verbessern als auch eine ausreichende Reaktionszeit zu gewährleisten, um auf Gefahrenlagen angemessen reagieren zu können (vgl. König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 42. Auflage 2013, § 4 StVG Rn. 4). Dies muss gerade auch für Fälle gelten, in denen das vorausfahrende Fahrzeug Teile seiner Ladung verliert oder Gegenstände von diesem hochgeschleudert werden.

Bei der daher vorzunehmenden Abwägung der jeweiligen Verursachungsbeiträge überwiegt jedoch die Verursachung durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug, das letztlich die primäre Ursache für das Schadensereignis setzte. Demgegenüber sieht das Gericht die Erhöhung der Betriebsgefahr durch das



Unterschreiten des erforderlichen Sicherheitsabstandes nicht als derart gravierend an, zumal auch keine sonstigen Anhaltspunkte vorlagen, aufgrund derer der Kläger mit einem Steinschlag hätte rechnen müssen. Das Gericht bemisst die Mithaftung des Klägers daher mit  $\frac{1}{4}$ .

4. Hinsichtlich der Höhe des zu beanspruchenden Schadensersatzes ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass dieser in der geforderten Höhe von 835,92 € unter Berücksichtigung der Quote von  $\frac{3}{4}$ , mithin 557,28 € ersetzt verlangt werden kann, § 249 BGB.

- a) Hinsichtlich der geltend gemachten Reparaturkosten kann die Klägerin nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Beschädigung einer Sache grundsätzlich statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind dabei grundsätzlich nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen erachten darf (vgl. BGH NZV 2014, 164f). Der Geschädigte kann hierbei seinen Schaden grundsätzlich auch fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnen (vgl. Palandt/Grüneberg, 74. Auflage 2015, § 249 Rn. 14). Der Kläger hat die Reparaturkosten des Pkw anhand des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens des KFZ-Sachverständigen-Büro [REDACTED] in Höhe von 734,42 € netto beziffert. Der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] hat in seinem fachgerecht erstellten Gutachten, dem das Gericht nach eigener Prüfung folgt, festgestellt, dass nach Prüfung der erforderlichen Ersatzteile die in dem Sachverständigengutachten des Klägers angesetzten Beträge für Ersatzteile und Arbeitsumfang nicht zu beanstanden seien und ein Gesamtreparaturaufwand von 734,42 € netto anfallt. Hinsichtlich der Kosten für die Windschutzscheibe habe ein zum heutigen Zeitpunkt im System der DAT-Kalkulation (im Unterscheid zu dem von Klägerseite benutzten Audatex-System) durchgeführte Abfrage der Ersatzteilkosten, einen Betrag von 255 € zuzüglich UPE-Aufschlägen ergeben, wobei die Differenz zum klägerseits geltend gemachten Betrag zwanglos durch die gestiegenen Preisen im Vergleich zu 2012 zu erklären seien. Gleiches gelte hinsichtlich des im Gutachten der Klägerseite angesetzten Reparatursatzes in Höhe von 74,64 €. Der Sachverständige ermittelte diesbezüglich nachvollziehbar einen Preis von 64,90 € zuzüglich eines UPE-Aufschlags von 15%. Gegen die Bemessung der Kosten für Kleinersatzteile mit 7,73 € bestehen ebenfalls keine Bedenken. Insoweit fehlt es an jeglichem substantiiertem Vortrag der Beklagten weshalb diese lediglich mit 6,72 € zu bemessen sein.
- Zudem sind die in der Schadensberechnung des Klägers enthaltenen UPE-Aufschläge ersatzfähig (vgl. nur KG NZW 2011, 38). Dass solche tatsächlich nicht anfallen, ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Somit schätzt das Gericht auch unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, denen das Gericht folgt, die Reparaturkosten auf den geltend gemachten Betrag in Höhe von 734,42 € netto (§ 287 ZPO).
- b) Sachverständigenkosten zur Erstellung eines Schadensgutachtens sind gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vom Schädiger zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und damit als Begleitkosten zur Herstellung des Zustandes, der ohne Schädigung bestehen würde, erforderlich sind (BGH, Urteil vom 22. Juli 2014 – VI ZR 357/13 = NJW 2014, 3151, 3152; BGH, Urteil vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13 – zitiert nach juris Rn. 7; BGH



NJW 2007, 1450; Saarländisches OLG, Urteil vom 08.05.2014 – 4 U 61/13 – zitiert nach juris Rn. 123). Gegen die Höhe von 75,50 € wurden keine Einwände erhoben. Es ist auch nicht ersichtlich noch vorgetragen, dass diese für den Kläger erkennbar überhöht gewesen wären.

- c) Die geltend gemachte Auslagenpauschale in Höhe von 26,00 € kann grundsätzlich ebenfalls als ersatzfähiger Schaden im Rahmen des § 249 BGB beansprucht werden kann. Die Höhe ist letztlich nicht zu beanstanden.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 BGB. Hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt dieser aus §§ 288, 291 BGB. Der geltend gemachte Zinssatz entspricht den gesetzlichen Verzugszinsen.

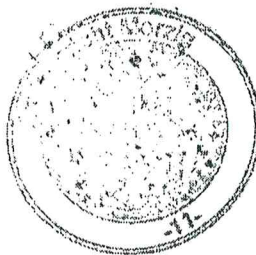
Dem Kläger steht zudem ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von unter Berücksichtigung der zuerkannten Höhe der Hauptforderung zu. Diese sind als Kosten der Rechtsverfolgung vom geltend gemachten Schadensersatzanspruch umfasst (vgl. Palandt/Grüneberg, 74. Auflage 2015, § 249 Rn. 56). Für die außergerichtliche Vertretung in einer zivilrechtlichen Angelegenheit steht dem Rechtsanwalt nach Nr. 2300 Anlage I zum RVG i.V. mit §§ 13, 14 RVG eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,5 bis 2,5 des Gebührensatzes zu, wobei die - auch hier in Rechnung gestellte - Regelgebühr 1,3 beträgt. Da der Kläger zwar zunächst noch erklärte, dass die Rechtsanwaltskosten netto zuzusprechen seien, im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2015 allerdings den Antrag aus der Klageschrift stellte, ist nicht von einer teilweisen Klagrücknahme auszugehen. Allerdings ist der Kläger dem Vortrag der Beklagten, dass er zum Vorsteuerabzug berechtigt sei nicht mehr entgegengetreten, so dass dies als zugestanden zu werten ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Demnach war die Mehrwertsteuer hier nicht zuzusprechen. Die

|                                           |                |
|-------------------------------------------|----------------|
| 1,3 Geschäftsgebühr aus 557,28 €          | 58,50 €        |
| Pauschale für Post- und Telekommunikation | 11,70 €        |
| <b>Endsumme</b>                           | <b>70,20 €</b> |

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 108, 713 ZPO.

Brill,  
Richterin



Ausgefertigt:

als Urkundsbeglaubigter  
der Geschäftsstelle

Hufnagel  
Justizsekretärin